

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Geben allen und jeden Unsern Haupt- und Ambtleuten ... hiemit gnädigst zuwissen/ waßgestalt Uns nicht ohn sonderbahres Mißfallen vorkommen/ daß wieder Unsre/ der frembden Werbungen halber vormahls publicirte Verbothe und Edicta, in Unsern Fürstenthumb- und Landen hin- und wieder Kriegs Officiers sich unterstehen/ die junge Mannschafft an sich zu ziehen und aus dem Lande zu führen ... Datum Güstrow/ unter Unserm Fürstl. Insiegel den 3. Martii Anno 1682

[S.l.], 1682

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730746488>

Druck Freier  Zugang



1682. 3 März

MK-4060. (12.)²

3 März. 1682.



von Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wen-
den/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.

S Eben allen und jeden Unsern Haupt- und Ambleuten / denn von der Ritterschafft/ Bürger-
meistern/ Richtern und Räten in den Städten/ Pfandes Einhabern und Pensionarien, und sonst ins gemein al-
len andern Unsern Unterthanen/ nebst gebührendem zuentbieten / hiemit grädigst zu wissen / wasgestalt Uns nicht ohn
sonderbahres Mißfallen vorkommen / daß wieder Unsre / der frembden Werbungen halber vormahls publicirte Ver-
bothe und Edicta, in Unsern Fürstenthumb- und Landen hin- und wieder Kriegs Officiers sich unterstehen / die junge Mannschafft
an sich zu ziehen und aus dem Lande zu führen.

Weil aber solches insonderheit zu abbruch Unserer Unterthanen gereicht/ auch ohn dem bey gegenwärtigen im Reiche und
an dessen Gränzen überall sich ereugenden gar sorgsam . und gefährlichen Coniuncturen höchst nachtheilich/ und keines weges zu-
zugeben ist.

Als gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden wie obsiehet / das sie / bey Vermeidung Unser schweren Straffe und
Unnade / auff alle frembde Werber fleißige aufficht haben/ dieselbe / wer sie auch seyn / oder unter was schein / nahmen und
vorwandt sie sich anfinden möchten / keines weges bey sich dulden/ vielweniger beherbergen / hausen und hegen / oder ihnen einigen
unterschleiff verstatten und die Werbung zu lassen / sondern dieselbe eufferster müglichkeit nach hindern und wehren / und daforn
sie es nötig befinden / es so fort an jedes Orths Obrigkeit und Beambte / umb die Werber zu gebührender straffe zu ziehen / gelangen
lassen sollen / welche über dieses Unser Verbott mit altem nachdruck und ernst zu halten hiermit expresse bechliget werden.

Da auch vor oder nach Verkündigung dieses Unseres Verboths ein Knecht / Dienstbotte / oder sonst jemand sich bereits in fremb-
de Kriegsdienste eingelassen hätte oder noch einlassen würde / soll solches ohn alle verbindligkeit seyn und er von aller ansprache /
so lang er in Unserm Lande seyn wird / respective befreyet seyn und geschützet / auch auff vorseztlicher Beharrung seines sonst
verdienten Liedlohns verlustig werden.

Das meinen Wir ernstlich und hat sich ein jeder darnach zu achten und für Schaden zu hüten. Darum Güstrow / un-
ter Unserm Fürstl. Insegel den 3. Martij Anno 1682.



1682 März

[Faint, illegible text in a large Gothic script, likely a title or header.]

[Faint, illegible text in a smaller Gothic script.]



Mit Recht in der
Annehmung. Geft.
1682.

94

MLK-4060. (12.)².

3. März. 1682.





von Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wen-
den/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graf zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.

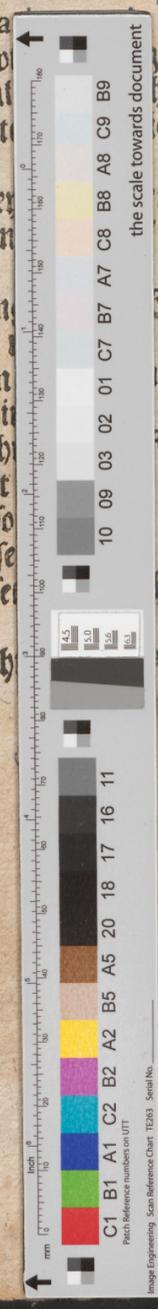
S Eben allen und jeden Unsern Haupt- und Ambleuten / denn von der Ritterschafft/ Bürger-
meistern/ Richtern und Räten in den Städten/ Pfandes Einhabern und Pensiona-
ren andern Unsern Unterthanen/ nebst gebührendem zuentbieten / hiemit glädigt zum
sonderbahres Mißfallen vorkommen/ daß wieder Unsrer / der frembden Werbungen hat
bothe und Edicta, in Unsern Fürstenthumb- und Landen hin- und wieder Kriegs Officiars sich un-
an sich zu ziehen und aus dem Lande zu führen.

Weil aber solches insonderheit zu abbruch Unserer Unterthanen gereicht/ auch in dem bey
an dessen Gränzen überall sich ereugenden gar sorgsam - und gefährlichen Coniuncturen höchst
zugeben ist.

Als gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden wie obstehet / das sie / bey Vermeidun-
gung Unnade/ auff alle frembde Werber fleißige auffsicht haben/ dieselbe / wer sie auch seyn / oder
vorwandt sie sich anfinden möchten / keines weges bey sich dulden/ vielweniger beherbergen / hausen
unterschleiff verstaten und die Werbung zu lassen / sondern dieselbe eufferster müglichkeit nach hi-
sie es nötig befinden/ es so fort an jedes Orths Obrigkeit und Beambte / umb die Werber zu gebüh-
lassen sollen / welche über dieses Unser Verboht mit allem nachdruck und ernst zu halten hiermit

Da auch vor oder nach Verkündigung dieses Unsrer Verbohts ein Knecht / Dienstbothe / oder so
de Kriegsdienste eingelassen hätte oder noch einlassen würde / soll solches ohn alle verbindligkeit se-
so lang er in Unserm Lande seyn wird / respective besreyet seyn und geschützet / auch auff vorse-
verdienten Liedlohns verlustig werden.

Das meinen Wir ernstlich und hat sich ein jeder darnach zu achten und für Schaden zu h-
ter Unserm Fürstl. Insiegel den 3. Martij Anno 1682.



sonst ins gemein al-
gestalt Uns nicht ohn
hls publicirte Ber-
e junge Mannschafft
tigen im Reiche und
und keines weges zu-
wveren Straffe und
schein / nahmen und
/ oder ihnen einigen
wehren / und dasern
fe zu ziehen/ gelangen
befehliget werden.
sich bereits in fremb-
von aller ansprache/
harrung seines sonst
atum Güstrow/ un-